



HVBG

HVBG-Info 30/1989 vom 30.11.1989, S. 2445 - 2454, DOK 375.32/017

Keine Anerkennung einer Polymyalgia rheumatica als Folge eines Arbeitsunfalles - Urteil des Hessischen LSG vom 18.01.1989 - L 3 U 12/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.08.1989 - 2 BU 91/89

Keine Anerkennung einer Polymyalgia rheumatica als Folge eines Arbeitsunfalles (§§ 548 Abs. 1, 580 Abs. 1, 581 Abs. 1 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 18.01.1989 - L 3 U 12/87 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 28.08.1989 - 2 BU 91/89 -)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 18.01.1989 - L 3 U 12/87 - folgendes entschieden:

Die bloße Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs reicht zur Anspruchsbegründung nicht aus. Unstrittig ist, daß es sich bei einer Polymyalgia rheumatica um eine ausgesprochene Alterskrankheit handelt, deren eigentliche Ursache nicht bekannt ist.

Gegen den Zusammenhang zwischen Polymyalgia rheumatica und einem Trauma spricht vor allem die Tatsache, daß es sich nach der geltenden Lehrmeinung aller Wahrscheinlichkeit nach um einen autoimmunologischen Prozeß handelt. Es gibt bislang keine Hinweise, daß Autoimmunprozesse im allgemeinen und eine Polymyalgia rheumatica im besonderen traumatisch ausgelöst werden kann. Die statistische Auswertung von 176 Studien, wonach bei insgesamt 4891 Krankheitsfällen mindestens 4 Traumafälle vorhanden waren, vermag den ursächlichen Zusammenhang nicht zu begründen, da es sich um ein statistisches Argument handelt und daher möglicherweise nur ein zufälliges Zusammentreffen vorliegt. Die bloße Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs reicht nicht aus. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Unfall mit Rückgang der Beschwerden einen normalen Heilungsverlauf nach sich zog. Erst später entwickelte sich die Polymyalgia rheumatica, so daß der behauptete zeitliche Zusammenhang nur bedingt gegeben ist.

Von einem Gutachter wird bei der Beurteilung des Unfallereignisses als richtungsgebende Verschlimmerung unterstellt, daß das Krankheitsbild bereits zum Unfallzeitpunkt vorlag und dem Trauma nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache, unter der Annahme eines ungewöhnlich schweren Traumas, zugewiesen. Zum Vorschaden und zum Trauma als auslösendem Faktor fehlen Feststellungen.

Auf diese medizinische Annahme des Gutachters, die nicht beweisbar ist, läßt sich die Kausalkette nicht gründen, da es sich bei der Polymyalgia rheumatica um eine unerforschte Krankheit handelt und es keine gesicherten Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen einem Unfall und einer Polymyalgia rheumatica gibt.

Die vom einem anderen Gutachter vorgeschlagene Beurteilung, da ein Zusammenhang wissenschaftlich nicht beantwortbar wäre, den Unfall wegen des zeitlichen Zusammenhanges als wesentliche Mitursache anzusehen ist nicht entscheidungsrelevant. Diese

Kausalitätsvermutung reicht für die notwendige erforderliche Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nicht aus. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. Urteil des Hessischen LSG vom 18.01.1989 hat das BSG mit Beschluß vom 28.08.1989 - 2 BU 91/89 - als unzulässig verworfen.